

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Energiemanagement und industrielle Klimaschutztechnologie, B.Sc.
Hochschule: Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Standort: Lemgo
Datum: 03.03.2020
Akkreditierungsfrist: 01.03.2020 - 29.02.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Bei initialer Behandlung des Antrags am 04.03.2020 war dem Akkreditierungsrat lediglich in einem Punkt von dem Entscheidungsvorschlag des Akkreditierungsberichts abgewichen und hatte die folgende Auflage avisiert:

"Für das Diploma Supplement ist die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung zu verwenden (§ 6 Abs. 4 StudakVO NRW (Begründung))."

Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der

Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht und das aktualisierte Diploma Supplement in der deutschen und der englischen Fassung vorgelegt. Die Auflage kann damit entfallen

Der Akkreditierungsrat sieht von der Erteilung der folgenden von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflage ab (Akkreditierungsbericht S. 22):

(§§ 7, 12 Abs. 1 StudakVO): Die Modulbeschreibungen müssen eine programmspezifische Ausrichtung insbesondere in der Darstellung der Lernziele und der Lehrinhalte erkennbar ausweisen. Die Lernziele sind durchgängig differenziert nach den verschiedenen Kompetenzniveaus darzustellen. Individuelle Modulverantwortliche und die Angebotshäufigkeit sind für alle Module anzugeben.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrates ist dieses Monitum nicht gravierend genug für eine Auflage. Das Modulhandbuch wurde im Zuge der Mängelbeseitigungsschleife umfassend überarbeitet. Die Kritik bezieht sich gemäß S. 22 des Akkreditierungsberichts nur noch auf drei Module des Wahlpflichtbereichs, die gemäß Stellungnahme der Hochschule als Platzhalter, die auf Initiative der Lehrenden semesterweise spezifiziert werden können (vgl. Anlage Modulhandbuch-Ba-EKT_1.4.pdf, S. 80 ff.), fungieren. Dieser Ansatz erscheint dem Akkreditierungsrat plausibel.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form (Anlage C), abgesehen von Änderungen, die sich ggf. durch Erfüllung von Auflage 1 (?) zu § 8 Abs. 1 StudakVO NRW ergeben, wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StudakVO NRW als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.